

# Hinweise zu Schiedsstellenverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII

Rechtsgrundlagen des Verfahrens:

- § 78g Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 78g Aches Buch Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenlandesverordnung SGB VIII – SchiedsLVO-SGB VIII)
- Geschäftsordnung der Schiedsstelle gemäß § 12 der Landesverordnung M-V über die Schiedsstelle nach § 78g Aches Buch Sozialgesetzbuch
- § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) für Verfahren in Bezug auf Kindertageseinrichtungen

## 1. Anrufung der Schiedsstelle

### Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus neun Mitgliedern. Sie ist mit einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie acht weiteren Mitgliedern besetzt, davon vier Vertretern oder Vertreterinnen der Träger von Einrichtungen und vier Vertretern oder Vertreterinnen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### 1.1 Voraussetzungen der Antragstellung an die Schiedsstelle

#### Regelungsgegenstände

Verhandelt werden können Streit- und Konfliktfälle in Bezug auf Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß §§ 78a-78f SGB VIII bzw. § 16 KiföG M-V in Verbindung mit §§ 78a-78f SGB VIII:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarungen) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

Im Schiedsstellenantrag ist eine Differenzierung zwischen den streitigen Gegenständen und denen, über die eine Einigung erreicht werden konnte, erforderlich.

Die Verhandlungsspielräume zwischen den Parteien sollten erkannt und ausgeschöpft werden, bevor die Schiedsstelle entscheidet.

Darüber hinaus kann die Schiedsstelle angerufen werden, wenn eine Partei Verhandlungen von vornherein ablehnt.

## Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags:

- Eine schriftliche Aufforderung einer der Vereinbarungsparteien an die andere zu Verhandlungen
- Erfolglos verlaufene oder von einer der Parteien verweigerter Verhandlungen
- Ablauf von sechs Wochen, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat.

### 1.2 Anforderungen an den Antrag (§ 8 SchiedsLVO-SGB VIII)

Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag einer Vereinbarungspartei über die Gegenstände, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist.

Sofern Entscheidungen der Schiedsstelle zu mehreren Einrichtungen beantragt werden, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag (nebst Anlagen) ist möglichst in 11-facher, mindestens jedoch in 10-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII  
beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

Der Antrag muss enthalten:

1. Bezeichnung der Vereinbarungsparteien (Antragstellerin/Antragsteller und Antragsgegnerin/Antragsgegner)
2. Erläuterung des Sachverhaltes
3. zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlung
4. Bezeichnung der Gegenstände, über welche eine Entscheidung zu treffen ist
5. Gründe, derentwegen eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist
6. ein bestimmtes Entscheidungsbegehren mit Begründung
7. in den Verhandlungen vorgelegte Nachweise und sonstige Unterlagen, soweit sie die streitig gebliebenen Gegenstände berühren
8. Betriebserlaubnis
9. aktuell geltende Vereinbarungen
10. Leistungsbeschreibung bzw. Entwurf der Leistungsbeschreibung
11. ggf. Kostenkalkulation (wenn nicht bei 7. enthalten)
12. ggf. Tarifvertrag
13. ggf. Vertretungsvollmacht

## 2. Verfahren bei der Schiedsstelle

Sind die Anforderungen des § 8 Abs. 2 SchiedsLVO M-V nicht erfüllt, wird dem Antragsteller unter Setzung einer Frist von maximal zwei Wochen die Gelegenheit zur Vervollständigung der Unterlagen gegeben.

Die Antragsgegnerin/der Antragsgegner erhält von der Geschäftsstelle eine Ausfertigung des Antrags unter Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

### 2.1 Ladung zur Sitzung (§ 9 SchiedsLVO-SGB VIII)

Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle ordnet die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle zur Sitzung durch die Geschäftsstelle an. Die Ladung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor Durchführung der Sitzung.

### 2.2 Mündliche Verhandlung und Entscheidung (§ 10 SchiedsLVO-SGB VIII)

Die Schiedsstelle entscheidet über die Anträge aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung.

Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen Verfahrensbeteiligten betrifft, bei dem es haupt- oder nebenberuflich beschäftigt oder tätig ist (§ 6 SchiedsLVO-SGB VIII).

Die Parteien haben die Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern. Die Verhandlung wird mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung geführt. Die Parteien müssen durch Personen vertreten sein, deren Vollmacht alle denkbaren Entscheidungen bezüglich der streitigen Gegenstände umfasst (z. B. Schließung eines Vergleichs).

Kommt es zwischen den Parteien zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Schiedsstelle in Abwesenheit der Parteien mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Schiedsstelle wird am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet.

Über die mündliche Verhandlung wird seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. Die Parteien erhalten jeweils eine Abschrift davon.

Die Schiedsstelle kann auch ohne Anwesenheit der streitigen Parteien verhandeln, wenn die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt wird.

Die durch das vorsitzende Mitglied schriftlich begründete und unterzeichnete Entscheidung wird den Parteien durch die Geschäftsstelle zugestellt.

### 2.3 Verfahrensgebühren (§ 14 SchiedsLVO-SGB VIII)

Für jedes Verfahren wird eine Gebühr entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit und dem mit dem Verfahren verbundenen Geschäftsaufwand erhoben.

Der Gebührenrahmen soll 250,00 € nicht unter- und 5.000,00 € nicht überschreiten. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Wird das Verfahren durch die Annahme eines Vermittlungsvorschlages oder in anderer Weise (bspw. Antragsrücknahme) erledigt, so ist die Gebühr um die Hälfte herabzusetzen.

Die unterliegende Vereinbarungspartei trägt die Verfahrensgebühr.

Wenn eine Vereinbarungspartei teils obsiegt, teils unterliegt, so ist die Verfahrensgebühr verhältnismäßig zu teilen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Verfahrensgebühr in der Regel in vollem Umfang zu tragen, wenn sie/er den Antrag zurücknimmt.

### 3. Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben (§ 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Die Klage richtet sich gegen eine der Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle (§ 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind jeweils mit einer Rechtsmittelbelehrung unter Angabe des für die Klage zuständigen Verwaltungsgerichts versehen. Die Klagefrist beträgt einen Monat.

Rostock, Januar 2019